

# Flugbetriebsordnung Version 2024

des Luftsportclubs Zülpich 1956 e.V.

## Grundlagen:

Die Grundlagen des Verhaltens der Modellflieger ergeben sich in unserem Verein vor allem:

- aus der Vereinssatzung (Version 03/2015)
- aus der Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.04.2024
- aus dieser Flugbetriebsordnung

Die Kenntnis aller aufgeführten Dokumente ist Voraussetzung für den Betrieb von Flugmodellen.

Alle Dokumente befinden sich im Flugbuch und werden mit der Eintragung in das Flugbuch durch den einzelnen Piloten anerkannt.

## 1. Flugplatzordnung

1.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.

1.2 Die Hin- und Rückfahrt zum Flugplatz darf nur über die genehmigte Zuwegung erfolgen, und zwar auf direktem Weg zur L11 zwischen Schwerfen und Enzen, und von dort aus Richtung Modellflugplatz. Beim Befahren der Feldwege hat jedes Mitglied durch entsprechendes langsames Fahren auf die Sicherheit der Spaziergänger und Kraftfahrer Rücksicht zu nehmen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass Spaziergänger während der trockenen Jahreszeit nicht durch vermeidbare Staubaufwirbelungen belästigt werden.

1.3 Das Betreten des Flugplatzes ist nur für die Mitglieder des LSC Zülpich 1956 e.V. zulässig, ausgenommen hiervon ist der für Zuschauer bestimmte Teilbereich. Gastpiloten müssen eine Tagesmitgliedschaft erwerben, den im Flugbuch befindlichen Leitfaden „Modellflugbetrieb im DMFV“ anerkennen und dürfen am Flugbetrieb nur teilnehmen, solange ein ordentliches Mitglied des LSC Zülpich 1956 e.V. anwesend ist.

1.4 Während des Modellflugbetriebs ist das Modellfluggelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern (z.B. Hinweisschilder); zusätzlich sind bei Veranstaltungen die beiden Wirtschaftswege, die am Modellfluggelände enden, sichtbar zu sperren.

1.5 Während des Modellflugbetriebes muss eine benutzbare und betriebssichere Start- und Landefläche von 15 x 100 m zur Verfügung stehen. Die Lage der Start- und Landefläche ist der Aufstiegserlaubnis, Anlage 3, zu entnehmen. Die An- und Abflugbereiche müssen hindernisfrei sein. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

1.6 Bei Modellflugbetrieb ist eine Windrichtungsanzeige erforderlich.



1.7 Der Flugleiter muss sicherstellen, dass Zuschauer und Personen, die nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligt sind, sich hinter dem Sicherheitszaun aufhalten. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.

1.8 Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen entsprechend § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

## 2. Flugordnung

2.1 Für alle Modelle bis 25 kg Startmasse gelten die folgenden Regeln:

2.2 Bei gleichzeitigem Betrieb von bis zu vier Flugmodellen mit Kolbenmotor gelten die folgenden zulässigen Schallpegel.

- bei einem Modell bis zu 81 dB(A)/25m
- bis zu 2 Modelle je 78 dB(A)/25m
- bei 3 Modellen je 76 dB(A)/25m
- bei 4 Modellen je 75 dB(A)/25m

Alle Modelle müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entspricht, ausgestattet sein. Ein zeitgleicher Betrieb von mehr als vier kolbenmotorbetriebenen Flugmodellen ist nicht zulässig.

2.3 Bei gleichzeitigem Betrieb von bis zu zwei Flugmodellen mit Turbinenstrahltriebwerk gelten die folgenden zulässigen Schallpegel.

- bei einem Modell bis zu 90 db(A)/25 m
- bei zwei Modellen bis zu 87 dB(A)/25m

Ein zeitgleicher Betrieb von mehr als zwei turbinenbetriebenen Flugmodellen ist nicht zulässig.

2.4 Für alle Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb ist ein Lärmpass anzufertigen und auf Verlangen des Flugleiters vorzuzeigen. Es gelten die vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge.

2.5 *Großflugmodelle mit einer Startmasse über 25 kg dürfen nur einzeln betrieben werden. Es gelten die oben genannten maximal zulässigen Schallpegel entsprechend. Der Modellflugbetrieb mit Großflugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 25 kg ist nur unter Aufsicht eines Flugleiters und Luftraumbeobachters gestattet. Der Betrieb eines Großflugmodells mit einer Startmasse von über 25 kg bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.*

2.6 Alle Piloten haben der EU-Registrierungspflicht für Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von 250g oder mehr beim Luftfahrtbundesamt nachzukommen und die Registrierungsnummer (e-ID) an geeigneter Stelle des Flugmodells anzubringen. Überdies ist ein geeigneter Haftpflichtversicherungsschutz (z.B. DMFV-Tarife Komfort, Premium oder Premium Gold oder gleichwertig) und ab einem Abfluggewicht von 2kg oder einer Flughöhe über 120m ein DMFV-Kenntnisnachweis ([www.kenntnisnachweis.de](http://www.kenntnisnachweis.de)) zur Teilnahme am Flugbetrieb erforderlich. Entsprechende Dokumente und Nachweise sind beim Flugbetrieb mitzuführen und auf Verlangen dem Flugleiter und der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.7 Der Flugbetrieb ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. Für Flugmodelle mit Verbrennungsantrieb (Kolbenmotoren und Turbinen) ist der Flugbetrieb werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet, jedoch maximal von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Flugbetrieb bis 22:00 Uhr gestatten, jedoch maximal bis Sonnenuntergang.

2.8 Jeder Pilot hat sich vor dem Aufbau seines Modells ins Flugbuch einzutragen *und sich über ggf. bestehende Flugbeschränkungen (z.B. NOTAM) zu informieren*. Ein Flugbetrieb von erlaubnispflichtigen oder erlaubnisfreien Modellen ist ohne Eintrag im Flugbuch auf dem Fluggelände des LSC Zülpich nicht zulässig. Bei Verstößen kann ein Flugverbot verhängt werden.

2.9 Der Flugbetrieb ist nur mit der Frequenzklammer zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen die im Bereich von 2,4GHz senden.

2.10 Ab drei anwesenden Piloten ist mindestens ein Flugleiter zu benennen und einzutragen.

2.11 Die Piloten nehmen selbst alle erforderlichen Modellflugbucheintragungen vor. Die Eintragungen im Modellflugbuch sind vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich vorzunehmen. Bei Verstößen kann ein Flugverbot verhängt werden.

2.12 Der Flugleiter ist für den Flugbetrieb und damit für die Beachtung der Flugbetriebsordnung seitens der Piloten verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

2.13 Abstürze sind im Flugbuch zu vermerken. Verursachte Schäden bei Innen- und Außenlandungen sind durch den Verursacher umgehend zu regulieren. Für jeden Flugtag wird im Flugbuch eine neue Seite geführt.

2.14 Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstigen relevanten Störungen sind unverzüglich der zuständigen Landesluftfahrtbehörde, der Polizei und dem DMFV zu melden.

2.15 Das Einfliegen von Modellen darf nur mit Genehmigung des Flugleiters bei entsprechend ruhigem Flugbetrieb erfolgen.

2.16 Beim Flugbetrieb haben sich die Piloten in einer Gruppe zusammenzustellen. Der Flugleiter bestimmt je nach Windrichtung den Standort. Ein zeitgleicher Start von Flugmodellen von zwei verschiedenen Stellen des Modellflugplatzes ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

2.17 Jeder Flugleiter muss sich dessen bewusst sein, dass sein Handeln Grundlage für die Sicherheit des Flugbetriebes und die Genehmigung zum Betreiben des Modellflugsports ist. Diese Verantwortung tragen ferner alle Mitglieder des LSC Zülpich 1956 e.V.

2.18 *Der Betrieb von Modellen zwischen 25 und 50 kg Startmasse ist nur unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der aktuellen Aufstiegserlaubnis zulässig.*

2.19 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können.

2.20 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen, bis die Störquelle eindeutig identifiziert wurde. *Vollständig autonome Systemfunktionen sind nicht zulässig; dies gilt nicht für unterstützende Systeme wie Gyro/Kreisel oder Coming-Home-Funktionen.*

2.21 Tiefflug darf nur bei entsprechender Sicherheit erfolgen. Erforderlichenfalls kann der Flugleiter den Tiefflug verbieten. Entsprechender Sicherheitsabstand von den übrigen Piloten ist einzuhalten. Tiefflüge in Richtung Piloten, Vereinshaus, Parkplatz und Vorbereitungsraum sind verboten.

2.22 Das Überfliegen des Clubhauses, des Vorbereitungsraumes sowie des Parkplatzes – auch in größerer Höhe – ist untersagt. Dies gilt für alle Modelltypen. Falls auf den direkt angrenzenden Feldern gearbeitet wird, dürfen diese nicht überflogen werden. Straße und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 Meter Höhe über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für den Start- und Landevorgang, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 Meter Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden. *Zum Sicherheitszaun ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern einzuhalten.*

2.23 Die Startvorbereitungen sind hinter der Schutzvorrichtung und nicht auf dem Flugfeld vorzunehmen. Ausgenommen sind Großmodelle und turbinengetriebene Modelle. Diese dürfen ihre Startvorbereitungen am Rand des Flugfeldes in der Nähe zum Sicherheitszaun ausüben.

2.24 Motoren und Turbinen sind ausnahmslos auf dem Flugfeld zu starten. Kolbenbetriebene Modelle dürfen nur angelassen werden, wenn das Modell gegen Anrollen gesichert ist. Dies kann durch Festbinden des Modells oder durch eine zweite Person als Helfer erfolgen. Bei Modellen mit Propellerantrieb muss ohne Ausnahme ein geeigneter Handschuh getragen werden. Elektrisch betriebene Modelle dürfen ebenfalls nur auf dem Flugfeld in Betrieb genommen werden. Dazu gehört vor allem auch das Anstecken der Antriebsakkus.

2.25 Für die Dauer des Rasenmähens auf den Start- und Landeflächen ruht der Flugbetrieb. Das Rasenmähen hat immer Vorrang.

2.26 Landende Modelle haben vor Startenden Vorrang. Segler haben bei der Landung Vorrang vor Motormodellen. Jeder Start und jede Landung ist den übrigen fliegenden Piloten anzukündigen. Mantragende Luftfahrzeuge haben grundsätzlich Vorrang.

2.27 Bei Verstößen gegen diese Flugbetriebsordnung, die Aufstiegserlaubnis oder die Satzung hat der Flugleiter oder ein Mitglied des Vorstandes das Recht, für den jeweiligen Flugtag ein Flugverbot auszusprechen. Bei Zu widerhandlung fliegt der Pilot ohne Genehmigung des LSC Zülpich sowie ohne Versicherungsschutz. Ein solches Verhalten hat den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge.

2.28 Für Notfälle gelten die ausgehängten Rufnummern. Das „Modellfluggelände Zülpich“ ist bei den Notrufnummern hinterlegt und als Ort zu nennen.

### **3. Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb**

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Punkten gelten für Flugmodelle mit Turbinenantrieb folgende Bestimmungen:

3.1 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.

3.2 Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.

3.3 *Die Inbetriebsetzung oder Testläufe dürfen nur auf dem Flugfeld stattfinden.* Es dürfen sich keine Personen im Bereich des Abgasstrahls und seitlich im Nahbereich des Modells aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufs befinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten.



3.4 Wird für den Startvorgang Flüssiggas verwendet, so gilt während der Inbetriebsetzung im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

### Hinweis an alle Modellpiloten:

*Während der Stillen Feiertage ist besonders darauf zu achten, dass der Flugbetrieb nicht einen öffentlich wahrnehmbaren Veranstaltungscharakter annimmt.*

*Es gelten folgende Tage und Zeiten:*

- Karfreitag ganztägig
- Volkstrauertag bis 13:00 Uhr
- Allerheiligen und Totensonntag ganztägig
- Heilig Abend ab 16:00 Uhr

Unabhängig von den Anweisungen des Flugleiters ist jeder Modellpilot selbst verantwortlich durch sein Handeln Sicherheit zu gewährleisten und die gültigen Richtlinien einzuhalten. Jeder Modellflieger ist verpflichtet, diszipliniert und umsichtig zu fliegen und die Grenzen des Flugbetriebsraumes einzuhalten. Alle Anwesenden haben während des Flugbetriebs zu beachten, das den Entscheidungen und Anweisungen des Flugleiters unbedingt Folge zu leisten ist, auch wenn es sich teilweise um Ermessensentscheidungen handelt. Eine Diskussion über die Entscheidung kann daher aus Gründen der Flugsicherheit erst nach Beendigung des Flugbetriebs erfolgen. Einwendungen und Widersprüche gegen getroffene Anordnungen des Flugleiters sind an den Vorstand zu richten. Sollten Fragen zum obigen Text auftreten, so bitten wir, diese an den Vorstand zu stellen.

### Rufnummern für Notfälle:

**Feuerwehr/ Notarzt: 112**

**Polizei: 110**

**Marienhospital Euskirchen: 02251 900**

**Kreiskrankenhaus KKH Mechernich: 02443 170**

Zülpich, den 05.07.2024

Michael Dahlbüdding

– 1. Vorsitzender –



Genehmigt  
15.07.2024  
i. A. Esse  
